## Stimmzettel für die Wahl der Personalratsmitglieder

Wahl eines Gruppenvertreters bei Personenwahl § 28 Abs. 1 Buchstabe a; Abs. 2 WO-BayPVG

für die Gruppe der	
am	

	Name, Vorname	Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung,	Beschäftigungsstelle	
1.				0
2.				0
3.				0
4.				0
5.				0
usw.				0

Der Bewerber, der gewählt werden soll, ist durch Ankreuzen oder auf sonstige Weise zweifelsfrei zu bezeichnen.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als ein Bewerber angekreuzt ist.